

**MOTION** von Franco Albanese (SVP, Winterthur), Martin Romer (FDP, Dietikon) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Einführung eines parlamentarischen Verordnungsvetos

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines Vetos gegenüber Verordnungen, Verordnungsänderungen und Verordnungsaufhebungen des Regierungsrates und der Verwaltung vorzulegen.

Das Vetorecht des Kantonsrates soll sich nicht nur auf gesetzvertretende Verordnungen gemäss seiner legislativen Kompetenz beziehen, sondern aufgrund seiner Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung auch auf Vollziehungsverordnungen.

Die Gesetzesvorlage soll vorsehen, dass sich das Veto auf die Verordnung als Ganze oder nur auf einzelne Bestimmungen beziehen kann. Sie soll zudem das Kontrollverfahren des Kantonsrates regeln und insbesondere vorsehen, dass 60 Ratsmitglieder innerhalb von 30 Tagen nach Publikation des Verordnungsbeschlusses ein Veto einlegen können. Der Vetobeschluss des Kantonsrates soll mit einfachem Mehr zustande kommen. Er soll in Nachachtung des Gewaltenteilungsprinzips bloss kassatorische Wirkung haben. Von der Veto-Regelung auszunehmen sind Verordnungen, die durch den Kantonsrat genehmigt werden müssen.

Franco Albanese  
Martin Romer  
Marcel Lenggenhager  
Michael Welz

Begründung:

Verordnungsbestimmungen – ob solche in gesetzvertretenden Verordnungen oder in Vollziehungsverordnungen – regeln oft wichtige Einzelfragen. Die Einzelheiten einer Regelung, ihre Konkretisierung und Verdeutlichung in detaillierten Bestimmungen ist vielmals entscheidender für die Auswirkungen einer Regelung auf den Bürger als das Grundsätzliche, das im Gesetz geregelt ist.

Mit dem Verordnungsveto wird die Aufgabenverteilung im Bereich der Rechtsetzung differenzierter ausgestaltet, indem das Parlament unter qualifizierten Voraussetzungen und lediglich mit einem kassatorisch wirkenden Vetorecht, also ohne Gestaltungsbefugnis, in die Rechtsetzungstätigkeit der Exekutive eingreifen kann. Mit der vorliegenden Motion wird nicht die Exekutivgewalt des Regierungsrates in Frage gestellt, sondern das Prinzip der Gewaltenteilung verfeinert und gestärkt. Die Gesetzgebung gehört zur Kernkompetenz der Legislative. Deshalb soll es ihr unbenommen sein, sicherzustellen, dass die Exekutive keine legislativen Zuständigkeiten an sich zieht. Mit anderen Worten soll mit einem Vetorecht verhindert werden, dass sich die Regierung unter dem Etikett Exekutivgewalt Legislativkompetenzen anmassst. Dies ist ein Vorgang, den man leider auch bei den Gerichten beobachten kann, namentlich beim Bundesgericht, welches sich immer wieder unter dem Etikett der Judikativkompetenz als Gesetzgeber betätigt.

Zuweilen wurden bereits diverse Verordnungen unter die Genehmigungspflicht des Kantonsrates gestellt (vgl. Antwort des Regierungsrates zum Geschäft Kr.-Nr. 124/2015 vom 17. Juni 2015), was im Gegensatz zu einem Verordnungsveto staatsrechtlich, trotz rechtlicher Zulässigkeit, Raum für Kritik lässt. Ein Vetorecht setzt indessen einer unbedingten Genehmigungspflicht ein neues fakultatives Instrument der Oberaufsicht entgegen, welches dem Parlament

lediglich das Recht einräumt, gegen eine Verordnung, Verordnungsänderungen und Verordnungsauflösungen Einspruch zu erheben. Ein solches Verordnungsveto kann folglich dazu führen, dass die Genehmigungspflicht für Verordnungen nicht weiter ausgebaut wird oder sogar gewisse Verordnungen aus der Genehmigungspflicht entlassen werden. Auf diese Weise wird einer Aushöhlung der Exekutivkompetenz der Regierung über genehmigungspflichtige Verordnungen entgegengewirkt.

Die Erfahrungen aus dem Kanton Solothurn zeigen zudem, dass das Verordnungsveto in erster Linie präventive Wirkung entfaltet und äusserst selten zum Einsatz kommt. Eine Blockade der Regierung durch das Parlament ist somit nicht zu befürchten; dies umso mehr, als für die Ergreifung des Vetos in Solothurn ein tieferes Quorum vorgesehen ist als in der vorliegenden Motion.